

5. Verkehrsunfallaufnahme und Sachbearbeitung

¹Verkehrsunfälle sind von der Polizei stets aufzunehmen. ²Dabei ist zwischen den folgenden Aufnahmeverfahren zu unterscheiden:

- Verkehrsunfallaufnahme mit VU-Anzeige (siehe Nr. 5.1),
- Verkehrsunfallaufnahme im Kurzaufnahmeverfahren (siehe Nr. 5.2).

³Hierzu sind die Unfallfolgen und das Vorliegen von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zur Festlegung der Aufnahmeform zu prüfen. ⁴Ferner sollte grundsätzlich die Möglichkeit eines vorsätzlich verursachten „Verkehrsunfalls“ überprüft werden. ⁵Darunter fallen vorsätzliche Tötungs- und Körperverletzungsdelikte sowie fingierte Verkehrsunfälle in betrügerischer Absicht. ⁶Sofern es sich um einen zwischen allen „Beteiligten“ abgesprochenen „Verkehrsunfall“ handelt, liegt kein Verkehrsunfall im Sinne der Richtlinien vor. ⁷In diesen Fällen sind die erforderlichen Maßnahmen der Beweissicherung gegebenenfalls mit der Staatsanwaltschaft abzustimmen. ⁸Die Erfassung und weitere Sachbearbeitung der Verkehrsunfälle erfolgt im Verfahren IGVP-FE unter Beachtung der festgelegten DINO-Datenfeldstandards und der Vorgaben zum Erfassen von Verkehrsunfällen in der Benutzer-Online-Unterstützung (BONUS).

5.1 Verkehrsunfallaufnahme mit VU-Anzeige

¹Eine Verkehrsunfallaufnahme mit VU-Anzeige ist vorzunehmen, wenn es sich nach den Feststellungen der Polizei um einen Verkehrsunfall mit Personenschaden (VUPS) handelt. ²Eine Verkehrsunfallaufnahme mit VU-Anzeige ist auch vorzunehmen, wenn es sich nach den Feststellungen der Polizei um einen Verkehrsunfall mit Sachschaden (VUSA – Verkehrsunfall mit Sachschaden-Anzeige) handelt, bei dem als Unfallursache

- eine Straftat im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr oder
- eine Verkehrsordnungswidrigkeit, die gemäß Bußgeldkatalog-Verordnung eine Geldbuße vorsieht, anzunehmen ist.

³Ebenso ist eine Verkehrsunfallaufnahme mit VU-Anzeige vorzunehmen, wenn es sich nach den Feststellungen der Polizei um einen Verkehrsunfall mit Sachschaden handelt, bei dem

- ein Vergehen des unerlaubten Entfernens vom Unfallort (§ 142 StGB) oder
- ein Vergehen des Fahrens ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG) vorliegt oder
- ein Unfallbeteiligter unter Alkoholeinwirkung oder unter dem Einfluss anderer berauscheinender Mittel gestanden hat.

5.1.1 Qualifiziertes Verfahren

¹Im qualifizierten Verfahren sind grundsätzlich die Beteiligten und Zeugen zu vernehmen. ²Ist dies am Unfallort nicht möglich, so ist die Vernehmung nachträglich durchzuführen. ³In geeigneten Fällen ist auch die Übersendung eines Vernehmungsbogens (Formblatt IBP 012ab oder IBP 012cd) unter Beigabe eines Freiumschlags oder eine fernmündliche Einvernahme möglich. ⁴Neben der Sicherung von Sachbeweisen durch Lichtbildaufnahmen ist die Unfallstelle im Hinblick auf eine eventuell im weiteren Verfahren notwendig werdende maßstabsgerechte Skizze sorgfältig zu vermessen und eine Handskizze mit Maßangaben zu fertigen. ⁵Die maßstabsgerechte Skizze und die Handskizze können durch elektronische Vermessungen der Unfallstelle mittels vom Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration zugelassener informationstechnischer Systeme erzeugt werden. ⁶Maßstabsgerechte Skizzen sind grundsätzlich auf ausdrückliche Anforderungen der Staatsanwaltschaften und Gerichte zu fertigen. ⁷Auf die Möglichkeit

allgemeiner Vereinbarungen mit den Staatsanwaltschaften wird hingewiesen.⁸ Lichtbildaufnahmen mittels Drohnen sind nur als Übersichtsaufnahmen von Verkehrsunfällen zugelassen.

5.1.2 Vereinfachtes Verfahren

¹Wenn die Personalien der Unfallbeteiligten feststehen und der Sachverhalt eindeutig ist, kann die Verkehrsunfallaufnahme mit VU-Anzeige (Nr. 5.1) im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden.²Im vereinfachten Verfahren sind, neben der Sicherung von Sachbeweisen, in der Regel durch Lichtbildaufnahmen sowie bei Bedarf der Fertigung einer Handskizze mit Maßangaben, Betroffene zu hören beziehungsweise Beschuldigte zu vernehmen.³Dies sollte – wenn möglich – noch am Unfallort erfolgen.⁴Auf die förmliche Einvernahme von beteiligten und unbeteiligten Zeugen kann verzichtet werden, wenn der Verursacher den Verstoß einräumt oder sie nach Beweislage zur Klärung des Sachverhalts nicht erforderlich ist.⁵Ihre Personalien sind jedoch stets festzustellen und in der zu fertigenden Verkehrsunfallanzeige zu vermerken.⁶Unfälle mit getöteten oder lebensgefährlich verletzten Personen müssen immer im qualifizierten Verfahren (Nr. 5.1.1) aufgenommen werden.⁷Bei Verdacht auf Straftaten ist in Zweifelsfällen mit der Staatsanwaltschaft Rücksprache zu halten.⁸Bei Verkehrsunfällen mit unerlaubtem Entfernen vom Unfallort kann nach sorgfältiger Prüfung eine Aufnahme im vereinfachten Verfahren erfolgen, wenn der Täter unbekannt ist, nur Bagatellschaden vorliegt und keine erfolgversprechenden Ermittlungsansätze vorhanden sind.⁹Gleiches gilt, wenn der Täter bekannt und geständig oder die Beweislage eindeutig ist.¹⁰In Zweifelsfällen ist aber das qualifizierte Verfahren anzuwenden.

5.2 Verkehrsunfallaufnahme im Kurzaufnahmeverfahren

¹Eine Verkehrsunfallaufnahme im Kurzaufnahmeverfahren ist bei allen übrigen Verkehrsunfällen anzuwenden, die nicht unter die Kriterien der Verkehrsunfallaufnahme mit VU-Anzeige fallen (siehe Nr. 5.1).

²Verkehrsunfälle im Kurzaufnahmeverfahren sind in der Erst-/Lagemeldung unter Beachtung der DINO-Datenfeldstandards zu erfassen.³Dabei sind im Kurzsachverhalt die wesentlichen Inhalte des Verkehrsunfalls, insbesondere

- die Fahrbeziehungen und Fahrtrichtungen der Unfallbeteiligten,
- der Unfallablauf in seinen Grundzügen,
- die Unfallursache und das unfallursächliche Verhalten sowie
- die wesentlichen Unfallfolgen

festzuhalten.

⁴Bei den Verkehrsunfällen im Kurzaufnahmeverfahren wird bei der Erfassung zwischen

- keine Ahndung (VUKK),
- mündliche Verwarnung (VUKM) und
- Verwarnungsgeld (VUKV)

unterschieden.

⁵Auf die Fertigung einer Verkehrsunfallanzeige und eine weitergehende Beweissicherung wird in diesen Fällen verzichtet.⁶Wird eine Verkehrsordnungswidrigkeit weiterverfolgt, sind die dafür erforderlichen Feststellungen zu treffen und festzuhalten.⁷Eine Überleitung vom Verwarnungs- ins Bußgeldverfahren ändert nichts an der Grundeinteilung der Verkehrsunfälle.

5.3 Geokodierung der Verkehrsunfälle

¹Die Geokodierung der Verkehrsunfälle hat stets zu erfolgen und ist grundsätzlich Aufgabe des örtlich zuständigen Sachbearbeiters oder Mitarbeiters Verkehr (SbV/MaV).²Sie dient der grafischen Darstellung des Verkehrsunfallgeschehens mit der Anwendung VULKAN und ist deshalb möglichst genau

durchzuführen. ³Verkehrsunfälle mit VU-Anzeige (Nr. 5.1) sind im Rahmen der Statistikfreigabe zu geokodieren. ⁴Verkehrsunfälle im Kurzaufnahmeverfahren (Nr. 5.2) werden nach der Erfassung in IGV-FE automatisch an die Statistik übergeben. ⁵Alle Unfälle sind zeitnah (nach Möglichkeit innerhalb einer Woche) von der für den Unfallort zuständigen Polizeidienststelle zu geokodieren. ⁶Verkehrsunfälle, die nicht von der für den Unfallort zuständigen Polizeidienststelle aufgenommen wurden, sind von der unfallaufnehmenden Polizeidienststelle zeitnah nach der Erfassung des Verkehrsunfalls an die für den Unfallort zuständige Polizeidienststelle zum Geokodieren zu übersenden.